

Vertraulich !

Kabinettsprotokoll Nr. 134

vom 30. Dezember 1919.

Anwesend:

Die Staatssekretäre Dr. Ellenbogen, Hanusch, Paul, Dr. Reich, Stöckler und Ing. Zerdik;

ferner die Unterstaatssekretäre Dr. Eisler, Dr. Resch, Dr. Tandler und Dr. Weiss.

Zugezogen:

in Vertretung des Staatsamtes für Äußeres Gesandter Ippen

sowie des Staatssekretärs für Volksernährung Sektionschef Dr. Zedtwitz;

ferner zu Punkt 1 und 4: der Oberste Verwalter des Hofärars Sektionschef Dr. Beck.

Vorsitz:

Staatssekretär Paul.

Dauer: 15.45 – 17.45.

Nichtbehandelte Beilage betr. Anrechnung von Privatdienstzeiten für techn. Beamte des Patentamtes (4 Seiten)

18. Personalsitzung, Protokoll (13 Seiten), Konzept, Beilagen der Staatsämter (fol. 236)

Inhalt:

1. Bezugsbehandlung der Angestellten der gemeinsamen liquidierenden Stellen.
2. Maßnahmen zur tunlichsten Einschränkung der Staatsgespräche im Überlandsprechverkehr.
3. Einsetzung einer Kommission zur Prüfung der Gebarung des Wiener Krankenanstaltenfonds.
4. Kompensationsweise Überlassung von Gebrauchsgegenständen aus den Beständen des Hofärars an die tschechoslovakische Regierung.

5. Nachträgliche Genehmigung der dringlichkeitshalber bereits verfügbaren Kundmachung mehrerer von der Nationalversammlung beschlossener Gesetze.
6. Arbeitslosenfrage.
7. Gesetzentwurf über die Änderung des Dienstverhältnisses der Diener (Unterbeamten) des Justizressorts als Vollstreckungsorgane.
8. Vorschlag des Internationalen Bureaus zum Schutze des gewerblichen Eigentums in Bern wegen Abschlusses eines Abkommens über gewerbliche Schutzrechte.
9. Bericht über die Ergebnisse der in Amsterdam geführten Verhandlungen über die Verwertung der österreichischen Wasserkräfte.
10. Gesetzentwurf gegen Einführung eines Monopols für Mineralwässer und Mineralwasserprodukte.
11. Gesetzesbeschluss des niederösterreichischen Landtages über die Einhebung einer Wertzuwachsabgabe von Liegenschaften in Wien.
12. Bekleidung der in den Heilanstalten für Kriegsbeschädigte in Pflege befindlichen Kriegsbeschädigten.
13. Ausfolgung amtlicher Daten an Vertreter ausländischer Missionen.

Beilagen:

Beilage zu Punkt 4 betr. Vortrag Zl. 1154/4 der Staatskanzlei über die kompensationsweise Überlassung hofärztlicher Bestände an die tschechoslowakische Regierung (4 Seiten)

Beilage zu Punkt 7 betr. Vortrag über den Gesetzesentwurf zur Änderung des Dienstverhältnisses der Diener des Justizressorts (6 Seiten)

Beilage zu Punkt 8 betr. Vortrag des StA. f. Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten über den Vorschlag des Internationalen Bureaus zum Schutze des gewerblichen Eigentums in Bern wegen Abschlusses eines Abkommens über gewerbliche Schutzrechte (2 Seiten, zweifach)

Beilage zu Punkt 9 betr. Bericht des ö. Wasserkraft- und Elektrizitätswirtschaftsamts über das Ergebnis der von öst. Delegierten mit Vertretern der Fa. Stone & Webster in Amsterdam (3.-5.12.1919) geführten Verhandlungen über die Verwertung der österreichischen Wasserkräfte (7 Seiten)

Beilage zu Punkt 10 betr. Vortrag über den Gesetzesentwurf gegen Einführung eines Monopols für Mineralwasser- und -produkte (4 Seiten)

Beilage zu Punkt 10 betr. Gesetzesentwurf gegen Einführung eines Monopols für Mineralwasser- und -produkte mit Bemerkungen (4 Seiten, gedruckt)

Beilage zu Punkt 11 betr. Vortrag des StA. f. Finanzen Zl. 93.418 über den Gesetzesbeschluss

des nö. Landtages zur Einhebung einer Wertzuwachsabgabe von Liegenschaften in Wien (2 Seiten, zweifach)

Beilage zu Punkt 12 betr. Vortrag des StA. f. soziale Verwaltung über die Bekleidung der in den Heilanstalten für Kriegsbeschädigte befindlichen Kriegsbeschädigten (3 Seiten)

1.

Bezugsbehandlung der Angestellten der gemeinsamen liquidierenden Stellen.

Der Vorsitzende verweist darauf, dass der Kabinettsrat in seiner Sitzung am 21. Dezember l. J. anlässlich der Beratung über die Bezugsbehandlung der Angestellten der gemeinsamen liquidierenden Stellen und anderen den Beschluss gefasst habe, es seien die Bezüge der bei diesen Stellen in Verwendung stehenden fremdnationalen Angestellten mit 31. Dezember l. J. einzustellen. Demgegenüber habe nun der Generalliquidierungskommissär Sektionschef Dr. P ö s c h e l auf die technischen Schwierigkeiten hingewiesen, die sich der Durchführung dieses Beschlusses im gegenwärtigen, sehr vorgeschrittenen Zeitpunkte entgegenstellen, und gleichzeitig von einem ihm zugekommenen Ersuchen der tschechoslowakischen Regierung Mitteilung gemacht, es mögen den in Betracht kommenden, fremdnationalen Angestellten die Jännerbezüge noch ausbezahlt werden. Der Vorsitzende vermeint, dass dem Ansuchen schon aus politischen Gründen Rechnung zu tragen wäre.

Der Kabinettsrat pflichtet dieser Auffassung bei und erteilt sohin seine Zustimmung zur Ausbezahlung der Jännerdienstesbezüge an die bei den gemeinsamen liquidierenden Stellen in Verwendung stehenden fremdnationalen Angestellten.

In diesem Zusammenhange verweist der Vorsitzende darauf, dass der Kabinettsrat in seiner letzten Sitzung die Fortzahlung der Bezüge der österreichischen Angestellten in den liquidierenden Stellen an das Erfordernis der Heimatsberechtigung in einer deutschösterreichischen Gemeinde und an die Voraussetzung der deutschen Nationalität geknüpft habe. Die Bindung an das Erfordernis der deutschen Nationalität widerspreche seiner Ansicht nach der bisherigen Gepflogenheit der Staatsregierung und wäre daher fallen zu lassen.

Der Kabinettsrat tritt dieser Auffassung bei und ermächtigt die beteiligten Stellen, das sohin Erforderliche in die Wege zu leiten.

2.

Maßnahmen zur tunlichsten Einschränkung der Staatsgespräche im Überlandspreechverkehr.

Der Vorsitzende erinnert daran, dass der Kabinettsrat am 18. November d. J. in der Frage der vom Generaldirektor für Post-, Telegraphen- und Fernsprechwesen beantragten Abänderung der Fernsprachgebührenordnung und im Zusammenhange damit in der Frage der möglichsten Einschränkung der Staatsgespräche im Überlandsprechverkehr beschlossen habe, die Staatskanzlei zu beauftragen, im Einvernehmen mit der Generalpostdirektion ein Regulativ auszuarbeiten und dem Kabinettsrate zur Beschlussfassung vorzulegen, mit welchem entsprechende Verfügungen zur möglichsten Einschränkung der Staatsgespräche innerhalb der einzelnen Behörden getroffen werden. Die Staatskanzlei und die Generaldirektion für Post-, Telegraphen- und Fernsprechwesen hätten demgemäß Vorschläge erstattet, welche von der Staatskanzlei sämtlichen Staatsämtern bekanntgegeben und zur Darnachachtung empfohlen werden sollen.

Nach Mitteilung dieses Regulativs erhält der Vorsitzende vom Kabinettsrate die Ermächtigung zur Hinausgabe der einschlägigen Richtlinien.

3.

Einsetzung einer Kommission zur Prüfung der Gebarung des Wiener Krankenanstaltenfonds.

Unterstaatssekretär Dr. T a n d l e r kommt auf den Beschluss des Kabinettsrates vom 20. Dezember l. J. zu sprechen, wonach eine Kommission zur Prüfung und Ordnung der Gebarung des Wiener Krankenanstaltenfonds eingesetzt wurde. Diese Kommission habe nach dem gefassten Beschlusse aus je einem Vertreter des Volksgesundheitsamtes, des Staatsamtes für Finanzen, des niederösterreichischen Landesrates und der Gemeinde Wien zu bestehen. Der sprechende Unterstaatssekretär habe diesfalls mit der Gemeinde Wien und dem niederösterreichischen Landesrate über die nunmehr einzuschlagenden Wege unterhandelt und beantrage, im Sinne eines von diesen Faktoren ausgesprochenen Wunsches eine Änderung in der Zusammensetzung dieser Kommission dahin platzgreifen zu lassen, dass ihr neben den beiden Vertretern der Staatsregierung auch je zwei Vertreter des Landesrates und der Gemeinde Wien zugezogen werden.

Der Kabinettsrat erhebt diesen Antrag zum Beschluss.

Weiters verweist Unterstaatssekretär Dr. T a n d l e r auf die zwingende Notwendigkeit, dass dieser Kommission nicht allein die Prüfung und Ordnung der Gebarung des Wiener Krankenanstaltenfonds zur Aufgabe gestellt, sondern sie gleichzeitig auch mit der erforderlichen Exekutivgewalt ausgestattet werde, um gegebenenfalls mit der gebotenen Flachheit im kurzen Wege Übelstände abstellen zu können.

Nach einer kurzen Debatte, an der sich die Staatssekretäre S t ö c k l e r, Dr. R e i s c h und H a n u s c h beteiligen, beschließt der Kabinettsrat im Sinne eines von dem letztgenannten Staatssekretär gestellten Antrage, die erwähnte Kommission mit der vom Referenten vorgeschlagenen Exekutivgewalt auszustatten; doch wird die Kommission in allen Fällen, in denen es sich um finanzielle Mehrausgaben handelt, stets das vorherige Einvernehmen mit dem Staatsamte für Finanzen zu pflegen haben.

4.

Kompensationsweise Überlassung von Gebrauchsgegenständen aus den Beständen des Hofärars an die tschecho-slovakische Regierung.

Der Oberste Verwalter des Hofärars Sektionschef Dr. B e c k bringt in Erinnerung, dass der Kabinettsrat mit Beschluss vom 26. September d. J. dem Begehren der tschechoslovakischen Regierung, aus den Beständen des Hofärars einige Gebrauchs- und Verbrauchsobjekte, die der Präsident der tschechoslovakischen Republik für Repräsentationszwecke und zur Einrichtung von Kanzleien benötigt, gegen Kompensationen auszufolgen, grundsätzlich Folge gegeben, die Entscheidung über die Kompensationsgegenstände aber dem Zeitpunkte vorbehalten habe, bis die tschechoslovakische Regierung das Verzeichnis der angeforderten Gegenstände übermittelt haben werde.

Dieses Verzeichnis sei inzwischen eingelangt und einer Durchsicht von dem Gesichtspunkte aus unterzogen worden, ob die angeforderten Gegenstände vorhanden und für die hofärarische Verwaltung entbehrlich seien. Zur Abgabe kämen in Betracht: Möbel, Teppiche, Tafelservice (Silber, Porzellan, Glas, Bronze), Tischwäsche, Weine, Wagen und Geschirre. Die Objekte seien von den tschechischen Vertretern besichtigt und für ihre Zwecke geeignet befunden worden. Sie seien für den Bedarf der hofärarischen Verwaltung entbehrlich und fielen nicht unter die Bestimmungen des Artikels 196 des Friedensvertrages (Sammlungen). Seitens der Staatsämter sowie von Seite des Staatsbevollmächtigten zur Verwertung des staatlichen Kunstbesitzes sei gegen ihre Abgabe keine Einwendung erhoben worden. Die Gegenstände wären einer Schätzung teils durch die berufenen Fachorgane des Hofärars, teils durch beedete auswärtige Sachverständige unterzogen worden. Die Schätzpreise berücksichtigen auch den Wert, der besonderen Vorliebe und die Tatsache, dass es sich um anderweitig kaum zu beschaffende Objekte handle. Die Gesamtsumme stelle sich auf 2,859.635 österreichische Kronen, 428,320 tschechische Kronen und 54.000 französische Francs.

Die Frage der Kompensationen sei einer Beratung durch die beim Amte des Obersten Verwalters des Hofärars bestehende zwischenstaatsamtliche Kommission unterzogen worden. Auf Grund des Ergebnisses dieser Beratung wären nach Antrag des Obersten Verwalters des Hofärars als Kompensationen zu verlangen:

- | | |
|--|--------------------|
| 1. Hafer (für den Bedarf der hofärarischen Verwaltung und des Staatsamtes für Land- und Forstwirtschaft) | 1,000.000 öst. K. |
| Glasflaschen (für den hofärarischen Kellereibetrieb) | 150.000 öst. K. |
| 2. Baustoffe (Zement, Glas) (für das Staatsamt für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten) | 1,000.000 öst. K. |
| Technische Bedarfsartikel (für das Staatsamt für Verkehrswesen) | 8,000.000 öst. K. |
| 3. Lebensmittel (für die Staatsangestellten) | 10,000.000 öst. K. |

Demgemäß wäre ein

Einfuhrswert von etwa	20,000.000 öst. K
-----------------------	-------------------

zu verlangen, wobei der über den Ausfuhrswert hinausgehende Betrag in österreichischer Valuta zu bezahlen wäre. Sollte eine Lieferung in diesem Umfange nicht zu erreichen sein, müsste eine verhältnismäßige Kürzung der in der Gruppe 2 und 3 bezeichneten Kompensationsgüter eintreten.

Redner bitte sohin um die Ermächtigung, auf der in den zwischenstaatsamtlichen Beratungen vereinbarten Grundlage mit den Vertretern der tschechoslovakischen Regierung in Verhandlungen eintreten und die Transaktion zum Abschlusse bringen zu dürfen.

Über Antrag des Vorsitzenden erteilt der Kabinettsrat nach einer kurzen Debatte, in deren Zuge Sektionschef Dr. B e c k mehrere Anfragen des Staatssekretärs für Finanzen und des Unterstaatssekretärs Dr. E i s l e r beantwortete, die erbetene Ermächtigung.

5.

Nachträgliche Genehmigung der dringlichkeitshalber bereits verfügten Kundmachung mehrerer von der Nationalversammlung beschlossener Gesetze.

Der Vorsitzende erbittet und erhält vom Kabinettsrate die nachträgliche Zustimmung zu der dringlichkeitshalber bereits veranlassten Kundmachung nachstehender, von der Nationalversammlung beschlossener Gesetze und zwar des Gesetzes

1) über die Bezüge des systemisierten Lehrpersonales an den katholisch-theologischen Diözesanabteilungen

2) mit welchem vorläufige Erhöhungen des Minimaleinkommens und der Ruhegehälter der katholischen Seelsorger, sowie des Minimaleinkommens der Dignitäre und Kanoniker bei den

Metropolitan- und Kathedrankapiteln der katholischen Kirche festgestellt werden,

3) über die Verwendung von Teilen der Gebarungsüberschüsse der gemeinschaftlichen Waisenkassen

4) über die Unvereinbarkeit des Amtes eines Volksbeauftragten mit der Rechtsanwaltschaft und dem Notariate,

5) über die Ermächtigung der Regierung zu soll- und handelspolitischen Verfügungen,

6) über die Festsetzung der bei der Einfuhr von Tabak und Tabakfabrikaten zu entrichtenden Lizenzgebühr,

7) zur vorläufigen Regelung der Bestallung der Personen des militärischen Berufsstandes (Milltärbestallungsübergangsgesetz),

8) über die Verlängerung der Funktionsdauer der wirklichen Mitglieder der Handels- und Gewerbekammern bis 31. März 1920,

9) über die Folgen militärgerichtlicher Verurteilungen,

10) über die Eisenbahnverkehrssteuern und

11) über die Führung des Staatshaushaltes in der Zeit vom 1. Jänner bis 30. Juni 1920.

6.

Arbeitslosenfrage.

Staatssekretär H a n u s c h teilt mit, dass die Arbeitslosen in der letzten Zeit eine namhafte Erhöhung der Arbeitslosenunterstützung verlangt hätten. Angesichts der bereits in Wien und in einigen größeren Städten Österreichs vorgekommenen Straßendemonstrationen, mit denen die Arbeitslosen diesen ihren Wünschen zum Durchbruche verhelfen wollten, halte der sprechende Staatssekretär dafür, dass diesem Begehren, dem bei der steten Preissteigerung eine gewisse Berechtigung auch nicht abgesprochen werden könne, Rechnung zu tragen wäre. Er beantrage sohin bei den Familienerhaltern und den männlichen Vollarbeitern über 18 Jahre, soweit sie keinem Familienverbände angehören, eine Erhöhung der Arbeitslosenunterstützung um 2 K per Tag eintreten zu lassen; die jugendlichen Arbeiter und Frauen hingegen würden hiebei unberücksichtigt zu bleiben haben. Das Erfordernis würde sich auf monatlich ungefähr 3 Millionen Kronen stellen. Diese Maßnahme könne als befristet angesehen werden, zumal bereits in nächster Zeit die Einbringung einer Gesetzesvorlage, betreffend die Arbeitslosenversicherung in Aussicht stehe.

Nach einer kurzen Debatte, an welcher sich die Staatssekretäre Dr. R e i s c h und S t ö c k l e r sowie Unterstaatssekretär Dr. R e s c h beteiligten, erhebt der Kabinettsrat den vom Staatssekretär H a n u s c h gestellten Antrag zum Beschluss und ladet den Referenten

ein, das demnach Erforderliche zu veranlassen.

7.

Gesetzentwurf über die Änderung des Dienstverhältnisses der Diener (Unterbeamte) des Justizressorts als Vollstreckungsorgane.

Unterstaatssekretär Dr. E i s l e r erbittet vom Kabinettsrate die Ermächtigung, den Entwurf eines Gesetzes über die Änderung des Dienstverhältnisses der Diener (Unterbeamten) des Justizressorts als Vollstreckungsorgane in der Nationalversammlung einbringen zu dürfen.

Staatssekretär Dr. R e i s c h beantragt die Eliminierung des § 6 der Vorlage, wonach Witwen und Waisen nach den zu Staatsbeamten ohne Rangklasse ernannten Gerichtsangestellten in Ansehung des Ausmaßes der Versorgungsgenüsse den Witwen und Waisen nach Staatsbeamten der XI. Rangklasse gleichgehalten werden sollen. Der sprechende Staatssekretär begründet diesen Vorschlag damit, dass eine generelle Regelung dieser Frage ohnehin vorhanden sei und diese Bestimmung demnach ohne Schädigung der in Betracht kommenden Personen wegfallen könne.

Unterstaatssekretär Dr. E i s l e r erklärt sich im Hinblick auf diese ausdrückliche Feststellung des zur einschlägigen Interpretation zunächst berufenen Staatssekretärs für Finanzen mit der von diesem beantragten Eliminierung des § 6 der Vorlage einverstanden.

Der Kabinettsrat erteilt sohin dem Staatsamte für Justiz die Ermächtigung zur Einbringung dieses Gesetzentwurfes.

8.

Vorschlag des Internationalen Bureaus zum Schutze des gewerblichen Eigentums in Bern wegen Abschlusses eines Abkommens über gewerbliche Schutzrechte.

Staatssekretär Dr. E l l e n b o g e n teilt mit, dass das „Internationale Bureau zum Schutze des gewerblichen Eigentums“ in Bern den zuständigen Zentralämtern der der „Internationalen Union zum Schutze des gewerblichen Eigentums“ angehörenden Staaten den Entwurf eines von diesen Staaten abzuschließenden Abkommens übermittelt habe, das die Aufrechterhaltung und Wiederherstellung der durch den Krieg beeinträchtigten gewerblichen Schutzrechte (Patente, Muster- und Markenrechte) bezwecke. Im Wesen sollen nach diesem Abkommen die einschlägigen, auch im Staatsvertrage von St. Germain enthaltenen Bestimmungen des Friedensvertrages von Versailles im Verhältnis zwischen den der genannten Internationalen Union angehörenden Staaten, auch soweit sie nicht an dem Friedensschlusse beteiligt sind, zur Anwendung gelangen.

Vom sachlichen Standpunkte aus wäre es jedenfalls zu begrüßen, wenn das vorgeschlagene Abkommen zustande käme, da hiedurch unseren Angehörigen gewisse, die Aufrechterhaltung und Wiederherstellung gewerblicher Schutzrechte bezweckende Begünstigungen, auf die sie in den Ententestaaten Anspruch haben, über den Kreis dieser Staaten hinaus, insbesondere auch in den neutralen Staaten, gesichert wären.

Der sprechende Staatssekretär stelle daher den Antrag, der Kabinettsrat wolle dem Staatsamte für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten die Ermächtigung erstellen, an das „Internationale Bureau zum Schutze des gewerblichen Eigentums“ in Bern die Mitteilung zu richten, dass die Regierung der Republik Österreich bereit sei, an dem vorgeschlagenen Abkommen teilzunehmen und insbesondere auch der vorgeschlagenen Art des Abschlusses des Abkommens in der einfachen Form der Fertigung eines Protokolles zustimme.

Der Kabinettsrat erteilt die erbetene Ermächtigung.

9.

Bericht über die Ergebnisse der in Amsterdam geführten Verhandlungen über die Verwertung der österreichischen Wasserkräfte.

Staatssekretär Dr. E l l e n b o g e n erinnert daran, dass bei den anfangs dieses Jahres von ihm mit dem Direktor der österreichischen Kreditanstalt Ludwig N e u r a t h über Finanzierungsfragen der österreichischen Wasserkräfte abgehaltenen Besprechungen auch die Eventualität der Heranziehung ausländischen Kapitaales zum Ausbaue der österreichischen Wasserkräfte erwogen und bei diesem Anlasse Direktor Neurath ersucht worden sei, im geeigneten Momente das Interesse seiner auswärtigen Geschäftsfreunde auf diese Angelegenheit zu lenken.

Die Kreditanstalt habe sodann zur Einleitung dieser Aktion einen allgemeinen Bericht über die Verwertung der Wasserkräfte Österreichs verfasst und diesen Bericht dem ihr befreundeten Bankhause Kuhn, Loeb & Co, in New-York im September d. J. zugehen lassen. Dieser Bericht hätte die Bankgruppe dieses Hauses (National City Bank bezw. American International Corporation) veranlasst, die Firma Stone & Webster zu beauftragen, nähere Informationen über die österreichischen Wasserkräfte einzuholen.

Die Letztere hätte zu diesem Behufe als ihre Experten die Herren Howard L. R o g e r s und G. W h i t s o n nach Amsterdam entsendet, um im direkten mündlichen Verkehr mit den Delegierten der österreichischen Regierung Einblick in die für die Verwertung der österreichischen Wasserkräfte maßgebenden Verhältnisse zu gewinnen. Die einschlägigen Besprechungen hätten am 3., 4. und 5. Dezember in Amsterdam stattgefunden. Das Ergebnis

der Verhandlungen könne dahin resümiert werden:

1.) Den amerikanischen Experten genügten die erhaltenen Informationen für einen Bericht an ihre Finanzleute der als Grundlage für den Entschluss dienen könnte, ob der Konzern der Frage der Ausnützung der Österreichischen Wasserkräfte näher treten werde.

2.) Die Äußerung über die Entscheidung der Finanzleute zum Gegenstande wurde für die erste Hälfte des Monats Jänner in Aussicht gestellt und wird hierüber telegraphisch berichtet werden.

3.) Die amerikanischen Experten stellten die Frage, ob von Österreich gleichzeitig mit anderen Stellen über den gleichen Gegenstand verhandelt werde. Darauf erklärten die österreichischen Delegierten, dass zur Zeit keine Verhandlungen geführt werden, dass aber Anerbieten von anderer Seite, insbesondere aber auch von amerikanischer Seite vorliegen. Die Experten verlangten, dass vor Eintreffen der in Aussicht gestellten prinzipiellen Stellungnahme ihrer Gruppe, seitens der Österreichischen Regierung mit keiner anderen Stelle Verhandlungen aufgenommen werden. Darauf versicherten die österreichischen Delegierten, dass die österreichische Regierung wohl geneigt sein wird, diesem Wunsche Rechnung zu tragen, dass jedoch jedenfalls eine Verständigung erfolgen werde, ehe die Regierung mit einer anderen Stelle in Verhandlungen treten würde.

4.) Nach Fällung der prinzipiellen Entscheidung würden nach Ansicht der amerikanischen Experten die weiteren Verhandlungen der amerikanischen Gruppe in Wien gepflogen werden, da hier alle Details über die Projekte zur Verfügung stehen, welche für den Entschluss über die Auswahl unter den Projekten maßgebend sind.

5.) Alle schriftlichen Mitteilungen hätte die österreichische Creditanstalt in Wien zu vermitteln.

Der Kabinettsrat nimmt diesen Bericht genehmigend zur Kenntnis.

10.

Gesetzentwurf wegen Einführung eines Monopols für Mineralwässer und Mineralwasserprodukte.

Staatssekretär Dr. R e i s c h erbittet und erhält vom Kabinettsrate die Ermächtigung, den Entwurf eines Gesetzes wegen Einführung eines Monopols für Mineralwässer und Mineralwasserprodukte in der Nationalversammlung einbringen zu dürfen.

11.

Gesetzesbeschluss des niederösterreichischen Landtages über die Einhebung einer

Wertzuwachsabgabe von Liegenschaften in Wien.

Staatssekretär Dr. R e i s c h führt aus, dass die Wertzuwachsabgabe in Wien bis Ende des Jahres 1918 auf Grund kaiserlich, genehmigter Landesausschussbeschlüsse eingehoben worden sei. Im Jahre 1919 sei die unveränderte Forteinhebung, ohne dass neuerlich eine Genehmigung von Seite der Staatsregierung erbeten und erteilt worden wäre, erfolgt. Nunmehr soll durch einen vom niederösterreichischen Landtag am 18. Dezember 1919 gefassten Gesetzesbeschluss die Einhebung der Abgabe für die Zeit bis Ende des Jahres 1929 auf eine gesetzliche Grundlage gestellt werden. Der Gesetzesbeschluss schließe sich inhaltlich im allgemeinen an die bisher in Anwendung gestandene Abgabenordnung an und berücksichtige in einer Reihe von Abänderungen den vom Finanzministerium im Jahre 1918 auf Grund der seit dem Bestande der Abgabe in Österreich gemachten Erfahrungen und im Einvernehmen mit den Landesvertretern ausgearbeiteten Musterentwurf. Außerdem enthalte der Gesetzesbeschluss noch eine kleinere Anzahl von nicht wesentlichen Zusätzen und Abänderungen, gegen die ebenfalls kein Einwand bestehe. Ein gewisses Bedenken obwalte nur gegen das im Gesetzesbeschluss vorgesehene Ausmaß der Abgabe, das bei Wertsteigerungen von über 90% angefangen wesentlich über das im Muster enthaltene Ausmaß hinausgehe und schließlich bei Wertsteigerungen von über 200% 50% (statt wie im Muster 35%) erreiche. Ein Grund zur Erhebung einer Vorstellung im Sinne des Artikels 14, Absatz 1 des Gesetzes vom 14. März 1919, St.G.Bl. Nr. 179, könne jedoch in dieser Abweichung nicht erblickt werden, zumal die Finanzlage der Gemeinde eine so ungünstige sei, dass sie mehrfach gezwungen war, Staatshilfe in weitgehendem Maße in Anspruch zu nehmen und daher eine Steigerung des Abgabenertrages nicht nur im Interesse der Gemeinde, sondern mittelbar auch in jenem des Staates gelegen sei.

Der sprechende Staatssekretär beantrage daher, die Staatsregierung wolle gegen den angeführten Gesetzesbeschluss eine Vorstellung im Sinne des Artikels 14, Absatz 1 des Gesetzes vom 14. März 1919, St.G.Bl.Nr. 179, über die Volksvertretung nicht erheben und die Staatssekretäre für Finanzen, für Inneres und Unterricht und für Justiz zur Gegenzeichnung ermächtigen, sowie der sofortigen Kundmachung des Gesetzesbeschlusses im Landesgesetzblatte zustimmen.

Der Kabinettsrat erhebt den gestellten Antrag zum Beschluss.

12.

*Bekleidung der in den Heilanstalten für Kriegsbeschädigte in Pflege befindlichen
Kriegsbeschädigten.*

Unterstaatssekretär Dr. T a n d l e r verweist darauf, dass die Frage der Bekleidung der in den Heilanstalten für Kriegsbeschädigte in Pflege befindlichen Kriegsbeschädigten einer Lösung dringend bedürfe. Bisher sei die Bekleidung der Kriegsbeschädigten als Mitglieder der bestandenen k. und k. Wehrmacht dem liquidierenden Kriegsministerium obgelegen. In letzter Zeit hätten jedoch die Ansprüche der Heilanstalten nicht mehr befriedigt werden können, weil einerseits dem liquidierenden Kriegsministerium keinerlei Vorräte mehr zur Verfügung stehen, andererseits die Hauptanstalt für Sachdemobilisierung die Bezahlung der Sorten vom liquidierenden Kriegsministerium fordere, welchem jedoch für diesen Zweck über keinerlei Geldmittel mehr verfüge.

Da die gegenwärtig in den Heilanstalten befindlichen Kriegsbeschädigten mit 31. Juli 1919 in das nichtaktive Verhältnis entlassen worden seien, handle es sich bei ihnen um keine Militärpersonen mehr, welche auf ärarische Bekleidung Anspruch hätten; es käme für sie daher gleichwie für die übrigen aus dem Feld heimgekehrten Militärpersonen nur die Beteiligung mit Zivilkleidern in Betracht.

Redner stelle den Antrag, es mögen die gegenwärtig noch in den Heilanstalten für Kriegsbeschädigte befindlichen Kriegsbeschädigten gleichwie die aus der Kriegsgefangenschaft oder Zivilinternierung heimkehrenden mittellosen Österreicher nach der Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Heerwesen vom 22. Juli 1919, St.G.Bl. Nr. 414, mit Zivilkleidern beteiligt werden.

Der Kabinettsrat pflichtet nach einer kurzen Debatte diesem Antrage mit der Maßgabe bei, dass über Wunsch des Staatssekretärs Dr. R e i s c h gleichzeitig entsprechende Vorsorgen getroffen werden, um zu verhüten, dass etwa eine Doppelbeteiligung ein und derselben Person platzgreife.

13.

Ausfolgung amtlicher Daten an Vertreter ausländischer Missionen.

Staatssekretär S t ö c k l e r teilt mit, dass kürzlich ein italienischer Funktionär bei ihm erschienen sei, der sich als Zivilkommissär der hiesigen italienischen Gesandtschaft ausgegeben und das Verlangen nach Bekanntgabe eingehender Daten über unsere Viehbestände und unseren Forstbesitz gestellt habe. Er habe seine Forderung damit begründet, dass er dieses Material zu Vorarbeiten über die auf dem Friedensvertrag beruhenden Reparationsansprüche Italiens benötige. Der sprechende Staatssekretär habe die Ausfolgung dieser Daten vorläufig abgelehnt und vermeine bei dem Umstande, als ein analoges Begehren seines Wissens auch im Staatsamte für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten gestellt

worden sei, dass sich ein einheitliches Vorgehen aller Staatsämter in diesen Belangen dringendst empfehle. Zur Erlassung einschlägiger Direktiven sei das Staatsamt für Äußeres zuständig.

Der Kabinettsrat beschließt, das Staatsamt für Äußeres aufzufordern, eine entsprechende Weisung im Gegenstande an alle Staatsämter ergehen zu lassen.

KRP 134 vom 30. Dezember 1920

Beilage zu Punkt 4 betr. Vortrag Zl. 1154/4 der Staatskanzlei über die kompensationsweise Überlassung hofärarischer Bestände an die tschechoslowakische Regierung (4 Seiten)

Beilage zu Punkt 7 betr. Vortrag über den Gesetzesentwurf zur Änderung des Dienstverhältnisses der Diener des Justizressorts (6 Seiten)

Beilage zu Punkt 8 betr. Vortrag des StA. f. Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten über den Vorschlag des Internationalen Bureaus zum Schutze des gewerblichen Eigentums in Bern wegen Abschlusses eines Abkommens über gewerbliche Schutzrechte (2 Seiten)

Beilage zu Punkt 9 betr. Bericht des ö. Wasserkraft- und Elektrizitätswirtschaftsamts über das Ergebnis der von öst. Delegierten mit Vertretern der Fa. Stone & Webster in Amsterdam (3.-5.12.1919) geführten Verhandlungen über die Verwertung der österreichischen Wasserkräfte (7 Seiten)

Beilage zu Punkt 10 betr. Vortrag über den Gesetzesentwurf gegen Einführung eines Monopols für Mineralwasser- und -produkte (4 Seiten)

Beilage zu Punkt 10 betr. Gesetzesentwurf gegen Einführung eines Monopols für Mineralwasser- und -produkte mit Bemerkungen (4 Seiten, gedruckt)

Beilage zu Punkt 11 betr. Vortrag des StA. f. Finanzen Zl. 93.418 über den Gesetzesbeschluss des nö. Landtages zur Einhebung einer Wertzuwachsabgabe von Liegenschaften in Wien (2 Seiten)

Beilage zu Punkt 12 betr. Vortrag des StA. f. soziale Verwaltung über die Bekleidung der in den Heilanstalten für Kriegsbeschädigte befindlichen Kriegsbeschädigten (3 Seiten)

Wien, am 25. Dezember 1919.

1154 / 4 - St.K.

Vortrag für den Kabinettsrat.

betreffend die kompensationsweise Überlassung von Gebrauchsgegenständen aus den Beständen des Hofärars an die tschechoslovakische Regierung.

~~Mit Beschluß des Kabinettsrates vom 26. September d.J. wurde~~ dem Begehren der tschechoslovakischen Regierung, aus den Beständen des Hofärars einige Gebrauchs- und Verbrauchsobjekte, die der Präsident der tschechoslovakischen Republik für Repräsentationszwecke und zur Einrichtung von Kanzleien benötigt, gegen Kompensationen auszufolgen, grundsätzlich Folge gegeben, die Entscheidung über die Kompensationsgegenstände aber dem Zeitpunkte vorbehalten, bis die tschechoslovakische Regierung das Verzeichnis der angeforderten Gegenstände übermittelt haben wird.

Dieses Verzeichnis ~~ist~~ ^{ist} inzwischen eingelangt und wurde einer ^{Überprüfung} ~~Perlastrierung~~ von dem Gesichtspunkte ^{auf} ~~unterzogen~~, ob die angeforderten Gegenstände vorhanden und für die hofärarische Verwaltung entbehrlich ~~sind~~ ^{sein}. Zur Abgabe ~~kommen~~ ^{kommen} in Betracht: Möbel, Teppiche, Tafelservice (Silber, Porzellan, Glas, Bronze), Tischwäsche, Weine, Wagen und Geschirre. Die Objekte ^{haben} ~~wurden~~ von den tschechischen Vertretern besichtigt und für ihre Zwecke geeignet befunden. Sie ~~sind~~ ^{sind} für den Bedarf der hofärarischen Verwaltung entbehrlich und ~~fallen~~ ^{fallen} nicht unter die Bestimmungen des Artikels 196 des Friedensvertrages (Sammlungen). Seitens der Staatsämter sowie von Seite des Staatsbevollmächtigten zur Verwertung des staatlichen Kunstbesitzes ~~warde~~ ^{ist} gegen ihre Abgabe keine Einwendung ~~erhoben~~ ^{erhoben}. Die Gegenstände ~~wurden~~ ^{wurden}



000001

16

einer Schätzung teils durch die berufenen Fachorgane des Hofärars, teils durch beeidete auswärtige Sachverständige unterzogen^{wurden}. Die ~~in den anverwahrten Summarverzeichnissen angegebenen~~ Schätzpreise berücksichtigen auch den Wert der besonderen Vorliebe und die Tatsache, daß es sich um anderweitig kaum zu beschaffende Objekte handelt. Die Gesamtsumme stellt sich auf 2,859.635 öst.K, 428.320 tschech.K und 54.000 franz.Fracs.

Die Frage der Kompensationen ^{bei} wurde einer Beratung durch die beim Amte des Obersten Verwalters des Hofärars bestehende zwischenstaatsamtliche Kommission unterzogen^{wurde}. Auf Grund des Ergebnisses dieser Beratung wären nach Antrag des Obersten Verwalters des Hofärars als Kompensationen zu verlangen:

- 1.) Hafer (für den Bedarf der hofärarischen Verwaltung und des Staatsamtes für Land- und Forstwirtschaft).....1,000.000 öst.K
- Glasflaschen (für den hofärarischen Kellereibetrieb)..... 150.000 " "
- 2.) Baustoffe (Zement, Glas) (für das Staatsamt für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten).....1,000.000 " "
- Technische Bedarfsartikel (für das Staatsamt für Verkehrswesen).....8,000.000 " "
- 3.) Lebensmittel (für die Staatsangestellten).....10,000.000 " "

Demgemäß wäre ein Einfuhrswert von etwa 20,000.000 öst.K zu verlangen, wobei der über den Ausfuhrswert hinausgehende Betrag in österreichischer Valuta zu bezahlen wäre. Sollte eine Lieferung in diesem Umfange nicht zu erreichen sein, müßte eine verhältnismäßige Kürzung der in der Gruppe 2 und 3 bezeichneten Kompensationsgüter eintreten.

./.

Rudolf *Schmid*
~~Der Obersts Verwalter des Hofkanzlers~~ bittet um die Ermächtigung,
auf der in den zwischenstaatsantlichen Beratungen vereinbarten Grund-
lage mit den Vertretern der tschechoslovakischer Regierung in Ver-
handlungen eintreten und die Transaktion zum Abschlusse bringen zu
dürfen.

Die Staatskanzlei beantragt, die erbetene Ermächtigung zu ertei-
len.



000003

V e r z e i c h n i s

der an die tschechoslovakische Regierung gegen Kompensationen zu überlassenden hofrararischen Objekte.

Bezeichnung der Gegenstände		Schätzwert in			Anmerkung
		Öst. Kronen	tschech. Kronen	Franz. Francs	
Möbel		338.000	-----	-----	von den tschechischen Vertretern ausgewählt
		383.100	-----	-----	Kommen vielleicht nur teilweise in Betracht
Teppiche		461.670	-----	-----	von den tschechischen Vertretern ausgewählt
		120.000	-----	-----	Kommen vielleicht nur teilweise in Betracht
Tafel-service	Silber	971.698	-----	-----	
	Bronce	-----	-----	54.000	
	Porzellan	36.635	-----	-----	
	Glas	-----	3.320	-----	
	Krystall-glas	130.035	-----	-----	
Tischwäsche		20.025	-----	-----	
Weine		398.472	-----	-----	
Wagen und Geschirre		---	465.000	-----	
S u m m e :		2.859.635	468.320	54.000	

ad 5)

ad 7.)

Entwurf.

Gesetz vom

über die Änderung des Dienstverhältnisses der Diener (Unterbeamten) des Justizressorts als Vollstreckungsorganen.

Die Nationalversammlung hat beschlossen:

§ 1.

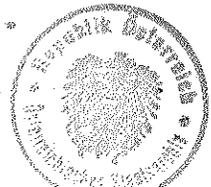
Diener mit Gerichtsunterbeamtenprüfung und Gerichtsunterbeamte, die bei Gerichten angestellt sind oder angestellt werden, bei denen sie ausschließlich oder überwiegend im Vollstreckungsdienste verwendet werden, sind zu Staatsbeamten außerhalb des bestehenden Rangklassensystems zu ernennen. Auf sie finden die Bestimmungen des ersten Hauptstückes des Gesetzes vom 25. Jänner 1914, RGBl.Nr. 15 (D.P.) sinngemäß Anwendung. Sie führen den Titel „Vollzugsbeamte“, insoweit sie nicht in eine Rangklasse eingeteilt sind.

§ 2.

Diese gerichtlichen Angestellten sind zu Beamten der Gerichtskanzlei der Zeitvorrückungsgruppe E der Dienstpragmatik ^{der II. Rangklasse} zu ernennen, wenn sie die für die Verleihung einer solchen Beamtenstelle erforderlichen Bedingungen erfüllen und an Grundgehalt nebst Erhöhungen einen Betrag von K 4800,- jährlich beziehen.

§ 3.

Würden die bezeichneten gerichtlichen Angestellten durch die Anwendung des Gesetzes in ihren Bezügen eine Einbusse erleiden, so ist ihnen der Unterschied durch eine nach Maßgabe der Erreichung höherer Bezüge einzuziehende zum Altbau bestimmte Personalzulage auszugleichen.



Diese Zulage ist mit jenem Betrage in die Bemessungsgrundlage für den Ruhegenuß einzubeziehen, der sich aus dem Unterschiede der bisherigen Pensionsbemessungsgrundlage und der auf Grund dieses Gesetzes sich ergebenden Pensionsbemessungsgrundlage ergibt.

§ 4.

Die Angestellten, die für die Ernennung zu Beamten der Gerichtskanzlei der XI. Rangklasse innerhalb eines Jahres, gerechnet vom Beginn der Wirksamkeit dieses Gesetzes, in Betracht kommen, sind von der Ablegung und dem Nachweis der ersten Kanzleiprüfung (§ 50 GOG) befreit.

§ 5.

Den zu Beamten der Gerichtskanzlei der XI. Rangklasse ernannten Gerichtsangestellten sind von der eine Mindestdienstzeit von 12 anrechenbaren Jahren überschreitenden Dienstzeit jene Zeiträume für die Vorrückung in höhere Bezüge anzurechnen, während derer der einzelne Angestellte ausschließlich oder überwiegend im Vollstreckungsdienste tätig war.

§ 6.

Witwen und Waisen nach den zu Staatsbeamten ohne Rangklasse ernannten Gerichtsangestellten sind in Ansehung des Ausmaßes der Versorgungsgenüße den Witwen und Waisen nach Staatsbeamten der XI. Rangklasse gleichzuhalten.

§ 7.

Welche Gebühren den Angestellten im Falle ihrer Einreihung in eine Rangklasse als Vollstreckungsorganen bei Amtshandlungen außerhalb des Amtsgebäudes zukommen, ist durch Vollzugsanweisung zu bestimmen. Die Gebührenansprüche der in keine Rangklasse eingereichten Angestellten richten sich nach den Anordnungen, die bisher für die Dienerschaft

in diesem Belange getroffen wurden oder für die außerhalb
des Rangklassensystems stehende Angestellten später ge-
troffen werden.

§ 8.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind die Staats-
sekretäre für Justiz und für Finanzen betraut. Das Gesetz
tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit.



Vortrag für den Kabinettsrat.



Entwurf

eines Gesetzes über die Änderung des Dienstverhältnisses der Diener (Unterbeamten) des Justizressorts als Vollstreckungsorganen.

Das Staatsamt für Justiz hat ursprünglich dem Staatsamt für Finanzen einen weitergehenden Entwurf eines Gesetzes über die Änderung des Dienstverhältnisses der Dienerschaft des Justizressorts übersendet. Nach diesem Entwurfe wären sämtliche Unterbeamte und Diener des Justizressorts zu Staatsbeamten ohne Rangklasse zu ernennen gewesen. Von diesen sollten jenen Gerichtsdienern mit Gerichtsunterbeamtenprüfung und Gerichtsunterbeamten, die ausschließlich oder überwiegend im Vollstreckungsdienst tätig sind, oder in Zukunft tätig sein werden, die Möglichkeit geboten werden, auch in Rangklassen aufzusteigen. Die übrigen Unterbeamten und Diener sollten dagegen bloß zu Beamten ohne Rangklasse ernannt werden, ohne die erwähnte Aussicht auf Erlangung einer Beamtenstelle zu haben. Bei den mündlichen Verhandlungen mit dem Staatsamt für Finanzen wurde von diesem die Ernennung aller Unterbeamten und Diener zu Beamten ohne Rangklasse abgelehnt. Das Staatsamt für Justiz hat deshalb einen zweiten (den vorliegenden) Entwurf ausgearbeitet, der sich bloß mit der ersten Kategorie, nämlich solcher, die ausschließlich oder überwiegend im Vollstreckungsdienste tätig sind, beschäftigt und ihnen die Möglichkeit bietet, zu Beamten ernannt zu werden. Dieser Entwurf wurde mit dem Ministerialrat Dr. Wilfling ausgearbeitet. Im Prinzip erklärt sich aber das Staatsamt für Finanzen auch gegen diesen engeren Entwurf, weil er zu Beispielfolgerungen in den anderen Ressorts führen muß. Das Staatsamt für Justiz muß aber auf der bevorzugten Behandlung wenigstens dieser einen kleinen Gruppe von Ge-

richtsangestellten beharren. Denn wenn den Steuerexekutoren nach der Absicht des Finanzamtes die Aussicht eröffnet werden soll, Beamte ohne Rangklasse bezw. in Rangklassen zu werden, so muß umsomehr den bezeichneten Gerichtsunterbeamten und Gerichtsdienern des Justizressorts diese Bevorzugung zuteil werden. Denn diese werden vor Aufgaben gestellt, die an ihre Fähigkeiten erhöhte Anforderungen stellen und die in der Regel nur an Beamte der Gerichtskanzlei oder Vollstreckungsbeamte gestellt werden können. Die sorgfältige und verantwortungsvolle Arbeit, die sie zu leisten haben, überragt weit aus die Tätigkeit der Steuerexekutoren. Die gerichtlichen Angestellten haben bei Exekutionen Aufgaben zu erfüllen, die raschen Entschluß und sofortige Entscheidung als gerichtliche Organe erheischen. Sie sind auch zur Empfangnahme von Geldsummen, Schuldscheinen und anderen Urkunden in Ausführung von Exekutionsaufträgen berechtigt. Durch diese Tätigkeit im Exekutionsdienste, die ihnen so häufig eine große Verantwortung gibt, unterscheiden sie sich von den Kategorien in anderen Ressorts, die beamtenähnliche Dienste verrichten. Es wäre ein großes Unrecht, diese Forderung der gerichtlichen Dienerschaft abzulehnen. Es können sich andere Kategorien in anderen Ressorts mit ihrer Tätigkeit und Verantwortlichkeit nicht vergleichen.

Nach dem Entwurfe sollen die Gerichtsunterbeamten und die Gerichtsdienner mit Gerichtsunterbeamtenprüfung auch zu Beamten der XI. Rangklasse der Gerichtskanzlei ernannt werden, wenn sie die für die Verleihung der Stelle eines Beamten der Gerichtskanzlei erforderlichen Bedingungen (erste Kanzleiprüfung insbesondere) erfüllen und an Grundgehalt nebst Erhöhungen einen Betrag von K 4800.- jährlich beziehen. Diese Einschränkung wurde im Einvernehmen mit dem Staatsamt für Finanzen gemacht. Sie können daher mit Rücksicht auf das Erfordernis der Ablegung der Kanzleiprüfung unter viel schwierigeren Bedingungen zu Beamten ernannt werden, als in den übri-

gen Ressorts, wo eine Verpflichtung der Beamten zur Ablegung überhaupt einer Prüfung oder einer so schweren Prüfung nicht besteht. Im übrigen wird auf den beiliegenden Entwurf verwiesen und nur bemerkt, daß die zur Ernennung zu rangklassenmäßigen Gerichtskanzleibeamten in Betracht kommenden Angestellten auf die Dauer eines Jahres von der Ablegung der ersten Kanzleiprüfung befreit werden. Eine ähnliche Begünstigung haben auch die gerichtlichen Kanzleioffizianten erhalten, indem ihnen nach der Vollzugsanweisung vom 26. Februar 1919, StGBI.Nr. 148, zugestanden wurde, eine erleichterte Prüfung abzulegen. Die etwas weitergehende Begünstigung dieser Kategorie der Justizdienerschaft ist dadurch gerechtfertigt, daß die Gerichtsunterbeamten und die Gerichtsdienler mit Gerichtsunterbeamtenprüfung durch die Ablegung der Gerichtsunterbeamtenprüfung ihre Befähigung zum Vollstreckungsdienste bereits dargetan haben. Die Einführung einer erleichterten Prüfung für diese Organe wäre daher nicht zweckmäßig. Diese Befreiung gilt nur für ein Jahr.

Antrag: Der Kabinettsrat wolle dem vorliegenden Entwurfe eines Gesetzes über die Änderung des Dienstverhältnisses der Diener (Unterbeamten) des Justizressorts als Vollstreckungsorganen die Genehmigung erteilen und seine sofortige Vorlage an die Nationalversammlung gestatten.



ad 6/6
Der österr. Staatssekretär für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten
Ing. Hans ZERDIK.

BETREFF:

Wien, am 29. Dezember 1919.

Vorschlag des Internationalen
Bureaus zum Schutze des gewerb-
lichen Eigentums in Bern wegen
Abschlusses eines Abkommens
über gewerbliche Schutzrechte.

ad S. 1)

Vortrag für den Kabinettsrat.



Das "Internationale Bureau zum Schutze des gewerblichen Eigentums" in Bern hat mit Zuschrift vom 15. Oktober 1919 den zuständigen Zentralämtern der der "Internationalen Union zum Schutze des gewerblichen Eigentums" angehörenden Staaten den Entwurf eines von diesen Staaten abzuschließenden Abkommens übermittelt, das die Aufrechterhaltung und Wiederherstellung der durch den Krieg beeinträchtigten gewerblichen Schutzrechte (Patente, Muster- und Markenrechte) bezweckt. Im Wesen sollen nach diesem Abkommen die einschlägigen, auch im Staatsvertrage von St. GERMAIN enthaltenen Bestimmungen des Friedensvertrages von Versailles im Verhältnis zwischen den der genannten Internationalen Union angehörenden Staaten, auch soweit sie nicht an dem Friedensschlusse beteiligt sind, zur Anwendung gelangen.

Das Berner Bureau ersucht, zu diesem Vorschlage nach eingeholter Ermächtigung der Regierung Stellung zu nehmen.

Eine solche Zuschrift ist auch an das hiesige Staatsamt für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten gelangt.

Die sachliche Behandlung dieser Zuschrift wurde bis jetzt zurückgestellt, da die Frage, betreffend unsere Angehörigkeit an die "Internationale Union zum Schutze des gewerblichen Eigentums" und die Form, in der sie zum Ausdruck zu bringen sein wird, noch den Gegenstand von Verhandlungen mit den beteiligten Stellen (Staatskanzlei, Staatsamt für Aeußeres) gebildet hat und vorerst über diese Fragen Klarheit geschaffen werden mußte.

000011

47

Nachdem über diese Fragen inzwischen das Einvernehmen erzielt wurde, liegt kein Hindernis mehr vor, zu dem Vorschlag des Berner Bureaus Stellung zu nehmen.

Vom sachlichen Standpunkte aus wäre es jedenfalls zu begrüßen, wenn das vorgeschlagene Abkommen zustande käme, da hierdurch unseren Angehörigen gewisse, die Aufrechterhaltung und Wiederherstellung gewerblicher Schutzrechte bezweckende Begünstigungen, auf die sie in den Ententestaaten Anspruch haben, über den Kreis dieser Staaten hinaus, insbesondere auch in den neutralen Staaten, gesichert wären.

Das Staatsamt für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten stellt deshalb den Antrag, der Kabinettsrat wolle ihm die Ermächtigung erteilen, an das "Internationale Bureau zum Schutze des gewerblichen Eigentums" in Bern die Mitteilung zu richten, daß die Regierung der Republik Oesterreich bereit sei, an dem vorgeschlagenen Abkommen teilzunehmen und insbesondere auch der vorgeschlagenen Art des Abschlusses des Abkommens in der einfachen Form der Fertigung eines Protokolles zustimme.

~~Ge. Wasserkraft- und Elektrizitätswirtschaftsamt.~~

Zu Zahl 1 0 1 4/19.

E R G E B N I S S E

der von den österreichischen Delegierten mit den Vertretern
der Firma S t o n e & W e b s t e r
in Amsterdam am 3.-5. XII. 1919
geführten Verhandlungen über die Verwertung der österreichi-
schen Wasserkräfte.



000013

Anfangs 1919 wurde bei den Besprechungen des Präsidenten WEWA, Dr. Wilhelm E L L E N B O G E N ^{abgefragten} mit dem Direktor der österreichischen Creditanstalt Ludwig N E U R A T H über Finanzierungsfragen der österreichischen Wasserkräfte ^{abgefragten} auch die Eventualität der Heranziehung ausländischen Kapitals zum Ausbaue der österreichischen Wasserkräfte erwogen und bei diesem Anlasse Direktor Neurath ^{wurde bei} ersucht, im geeigneten Momente das Interesse seiner auswärtigen Geschäftsfreunde auf diese Angelegenheit zu lenken.

Die Creditanstalt hat ^{es} sodann zur Einleitung dieser Aktion einen allgemeinen Bericht über die Verwertung der Wasserkräfte Oesterreichs verfasst und diesen Bericht, dem ihr befreundeten Bankhause Kuhn, Loeb & Co. in New-York im September d.J. zugehen lassen. ^{Siehe} Dieser Bericht ^{hat} veranlasst die Bankgruppe ^{der Firma Kuhn, Loeb & Co.} (National City Bank ^{bezw. American International Corporation}) ^{die Firma} S T O N E & W E B S T E R zu beauftragen, nähere Informationen über die österreichischen Wasserkräfte einzuholen.

Stone & Webster entsendeten zu diesem Behufe als ihre Experten die Herren

H O W A R D L. R O G E R S und
G. W H I T S O N,

nach Amsterdam, um im direkten mündlichen Verkehre mit den Delegierten der österreichischen Regierung:

Ministerialrat Ing. Emil G A E R T N E R
vom WEWA und

Ing. Ludwig K A L L I R, stellvertretender Direktor der A.E.G. Union Elektrizitätsgesellschaft.

unter Zuziehung des Direktors der Creditanstalt,
Dr. Wilhelm R E G E N D A N Z
Einblick in die für die Verwertung der österreichischen
Wasserkräfte massgebenden Verhältnisse zu gewinnen.

Diese Besprechungen fanden am 3., 4. und 5. Dezember in Amsterdam statt.

Auf Grund von Informationen über den Tätigkeitsbereich der Firmen Kuhn, Loeb & Co., Stone & Webster, sowie der American International Corporation sei folgendes bemerkt:

Die Firma Kuhn, Loeb & Co. gehört zu den Gründern der American International Corporation, welche es sich zur Aufgabe gemacht hat, die Handels- und sonstigen Verbindungen Amerikas mit dem Auslande zu pflegen bzw. neue Verbindungen anzubahnen. Das Arbeitsgebiet dieser Gesellschaft soll auf alle Gebiete des Handels und der Industrie erweitert werden, denn bisher hat sich die Gesellschaft nur für Handelsgeschäfte und nicht für die Gründung weitausgreifender Unternehmungen interessiert.

In der Verwaltung der A.I.C. sind ausnahmslos direkt oder indirekt, die grössten und bedeutendsten amerikanischen Finanzgruppen, Industrie- und Bahnunternehmungen vertreten.

Stone & Webster, die dem Konzern der A.I.C. angehört, fungierten zur Zeit ihrer vor 25 Jahren erfolgten Gründung nur als Consulting Engineers, sie haben jedoch im Laufe der Jahre ihr Tätigkeitsgebiet ausserordentlich erweitert und zählen heute zu den grössten Baufirmen Amerikas, die Industriebau-

000015



ten aller Art, Elektrizitätswerke, Bahnen etc. ausführt:

Stone & Webster scheinen also zur Begutachtung des Ausbaues von Kraftwerken für die A.I.C. berufen zu sein und dürfte deren Urteil über die Frage der Verwertbarkeit der österreichischen Wasserkräfte, sowohl in technischer als auch in wirtschaftlicher Beziehung massgebend sein.

Die amerikanischen Experten suchten in erster Linie Information über die vorliegenden grossen Projekte und über die Verwertungsmöglichkeit der elektrischen Energie. Als Bedingung für die Teilnahme der Finanzgruppe, an den in Deutschösterreich herzustellenden Wasserkraftanlagen würde die Garantie des österreichischen Staates verlangt werden.

So wurde beispielsweise ausdrücklich die Frage gestellt, ob der österreichische Staat bereit sein würde, auch für die Zahlungen der Stadt Wien für gelieferten Strom die Garantie zu übernehmen.

Die amerikanischen Experten bekundeten zunächst kein Interesse für Anlagen kleineren Umfanges, da nach ihren Erläuterungen die Kosten des für diese Zwecke notwendigen Apparates bei kleinen und grossen Anlagen wenig oder nicht ausschlaggebend differieren würden.

Von den österreichischen Delegierten war folgendes Programm vorbereitet worden:

- I.) Versorgung Wiens,
- II.) Versorgung von Graz, bzw. Innersteiermark,
- III.) Ausbau von Wasserkraften in Oberösterreich, Kärnten

Salzburg, Tirol und Vorarlberg,
IV.) Versorgung der Bahnen.

Ueber diese Fragenkomplexe wurden die Herren R O G E R S und W H I T S O N an Hand des vorgelegten Materials an Projekten und Erhebungen eingehend informiert, und wurden insbesondere bei Diskussion der mit der Versorgung Wiens zusammenhängenden Fragen, alle Möglichkeiten zur Deckung dieses Bedarfes besprochen und zwar:

- 1.) Ausbau von Donaukraftwerken,
- 2.) Strombezug aus Anlagen an der steirischen Enns,
- 3.) Strombezug aus Anlagen an der oberösterreichischen Enns, eventuell unter Heranziehung der von der oberösterreichischen Wasserkraft Gesellschaft m. b. H. geplanten Werke.

Das Interesse der Experten wendete sich in gleicher Weise der Versorgung Wiens und dem Bahnbetriebe zu, wobei die Experten die Frage des Bahnbetriebes nur vom Standpunkte der Stromlieferung an die vom Staate weiter zu betreibenden Bahnen behandelt wurde.

Im Laufe der Unterredungen wurde auch der Eindruck gewonnen, dass die Amerikaner ihr Interesse auf möglichst risikolose Bauten beschränken, wobei sie lange Tunnels und Erschwernisse bei der Fundierung der Wehranlagen schon als derartige Hindernisse auffassten.

Das Ergebnis der Verhandlungen kann ^{König} dahin resümiert werden:

- 1.) Den amerikanischen Experten ge-



000017

24

nügten die erhaltenen Informationen für einen Bericht an ihre Finanzleute, der als Grundlage für den Entschluss dienen könnte, ob der Konzern der Frage der Ausnützung der österreichischen Wasserkräfte näher treten werde.

2.) Die Äusserung über die Entscheidung der Finanzleute zum Gegenstande wurde für die erste Hälfte des Monats Jänner in Aussicht gestellt und wird hierüber telegraphisch berichtet werden.

3.) Die amerikanischen Experten stellten die Frage, ob von Oesterreich gleichzeitig mit anderen Stellen über den gleichen Gegenstand verhandelt werde. Darauf erklärten die österreichischen Delegierten, dass zur Zeit keine Verhandlungen geführt werden, dass aber Anerbieten von anderer Seite insbesondere aber auch von amerikanischer Seite vorliegen. Die Experten verlangten, dass vor Eintreffen der in Aussicht gestellten prinzipiellen Stellungnahme ihrer Gruppe, seitens der österreichischen Regierung mit keiner anderen Stelle Verhandlungen aufgenommen werden. Darauf versicherten die österreichischen Delegierten, dass die österreichische Regierung wohl geneigt sein wird, diesem Wunsche Rechnung zu tragen, dass jedoch jedenfalls eine Verständigung erfolgen werde, ehe die Regierung mit einer anderen Stelle in Verhandlungen treten würde.

~~Nach den übereinstimmenden Anschauungen des Direktor Dr. Wilhelm Regendanz und des Botschaftsrates F R A N Z in Haag, können~~

te ein Verhandeln mit mehreren Stellen nicht empfohlen werden, weil sonst die Gefahr besteht, dass sich die amerikanischen grossen Finanzgruppen sodann vielleicht von Geschäfte zurückziehen würden. Es erscheint daher dringend geboten, ein einheitliches Vorgehen aller zentralen Stellen zu sichern und selbstständige Nebenaktionen insbesondere solcher auswärts disponierter Stellen zu vermeiden.

4.) Nach Fällung der prinzipiellen Entscheidung würden nach Ansicht der amerikanischen Experten die weiteren Verhandlungen der amerikanischen Gruppe in Wien gepflogen werden, da hier alle Details über die Projekte zur Verfügung stehen, welche für den Entschluss über die Auswahl unter den Projekten massgebend sind.

5.) Alle schriftlichen Mitteilungen ^{fallen} vermittelt die österreichische Creditanstalt in Wien, *zu vermitteln.*

Über das Ergebnis dieser Unterhandlungen wurde auch die Gesellschaft im Haag mündlich informiert und dem Professor S C H N A B E L, der seitens des Staatsamtes für Finanzen aufgefordert worden war, sich für finanzielle Verhandlungen über die österreichischen Wasserkräfte bereit zu halten, telephonisch von Amsterdam nach dem Haag mitgeteilt, dass im Anschluss an die Amsterdamer Verhandlungen zunächst keine finanziellen Verhandlungen geführt werden.

Amsterdam, 8. Dezember 1919.

K A L L I R,
u. p.

Emil G A E R T N E R, u. p.



at 9/10

ad 10.)

Für den Kabinettsrat.



Die natürlichen Mineralwässer und die daraus gewonnenen Quellenprodukte (Salze, Laugen, Solen und dergleichen) können künstlich auf synthetischem Wege in einer Weise nachgebildet werden, daß den Nachbildungen dieselbe Heilwirkung zukommt wie den Naturprodukten. Die Erzeugung und Verwendung solcher künstlicher Wasser und künstlicher Quellenprodukte hat in anderen Staaten, insbesondere in Deutschland (Firma S a n d o w in Hamburg) weite Verbreitung gefunden, während sie bei uns keinen Boden faßte, weil die Monarchie über zahlreiche Heilquellen verfügte, im Interesse der Badeorte das Entstehen einer Ersatzmittelindustrie unerwünscht war und bei der relativen Billigkeit der Naturwässer auch kein Bedarf an Nachbildungen bestand.

Diese Verhältnisse haben sich durch den Zerfall vollständig geändert: In Oesterreich sind nur mehr einige wenige von den gebräuchlicheren Heilquellen geblieben, die Ursprungsorte der wichtigsten liegen nun in fremden Staaten. Wir sind also in der Hauptsache auf die Einfuhr aus dem Zollauslande angewiesen, die bei den in der letzten Zeit infolge Währungsdivergenz und Frachtsteigerung sprunghaft, oft schon über das Zehnfache gestiegenen Preisen sehr namhafte Hinzuzahlungen in das Ausland mit sich bringt. Dies drängt dazu, die Herstellung der medizinisch gleichwertigen, künstlichen Quellenprodukte und Wasser in Angriff zu nehmen, um so mehr, als sie sich bis auf einige wenige Bestandteile ganz aus heimischen Stoffen erzeugen lassen und bei den geringen Kosten der Betriebsanlage jedenfalls zu Preisen geliefert werden können, die um ein Mehrfaches hinter jenen der natürlichen Wasser zurückbleiben, so daß

10000000020

sie sich schon durch diese Preisdifferenz einen Markt im Inlande werden verschaffen können.

Die Erwägung, daß eine einheitliche Herstellung die Gefahr für die wissenschaftlich einwandfreie Beschaffenheit der Präparate bieten wird und daß ein wichtiger Ausgangsstoff, das Kochsalz, schon Gegenstand des Staatsmonopols ist, lassen zusammen mit den staatsfinanziellen Gründen die Monopolisierung der Herstellung dieser Erzeugnisse als empfehlenswert erscheinen, zumal noch keine Unternehmung bei uns besteht, die sich ausschließlich oder auch nur überwiegend damit befaßt und daher keine Ablösungen oder Entschädigungen aus Anlaß der Einführung des Monopols in Frage kommen.

Das Monopolsrecht wird am zweckmäßigsten nur hinsichtlich der Erzeugung der künstlichen Quellenprodukte und der künstlichen Mineralwässer auszuüben sein. Da sich diese erst einbürgern müssen und bei entsprechender kaufmännischer Führung auch ein namhafter Export der Artikel möglich sein dürfte, empfiehlt es sich, die Herstellung vorerst einer der öffentlichen Rechnungslegung unterworfenen Privatunternehmung zu übertragen, wie dies auch beim Süßstoffmonopol geschehen ist. Der Verkehr mit den in Monopolsbetriebe hergestellten Produkten würde frei zulässig sein, während die Einfuhr von künstlichen Quellenprodukten und künstlichen Mineralwässern einer Bewilligung bedürfen würde, die nur gegen Entrichtung einer dem Monopolsgewinne entsprechenden Lizenzgebühr zu erteilen wäre.

Da sich die künstlichen Quellenprodukte und künstlichen Mineralwässer von den natürlichen nicht unterscheiden, so macht die Monopolisierung der Nachbildungen eine gleiche Belastung der Naturerzeugnisse notwendig. Es geschieht dies am besten dadurch, daß das Monopolsrecht für alle natürlichen und künstlichen Mineralwässer und Mineralwasserprodukte ausgesprochen, hinsichtlich der natürlichen Wasser und Produkte aber nur in der Form ausgeübt wird, daß diese, der Monopolordnung entsprechend, mit einer dem Monopols-

gewinn bei den Nachbildungen gleichen Lizenzgebühr belegt werden. Für die natürlichen Mineralwässer, die heute auf Grund des Gesetzes vom 6. Februar 1919, St. G. Bl. Nr. 154, einer Steuer von 16 h per Liter unterliegen, würde dies wohl eine Erhöhung der Belastung bedeuten, in den Formen, in denen sich der Verkehr mit diesen Wässern abwickelt, würde jedoch keine Aenderung eintreten, insbesondere würden Eigentums- und Besitzrechte unberührt bleiben. Die bisher steuerfreien natürlichen Mineralwasserprodukte hätten nun ebenfalls eine Lizenzgebühr zu tragen.

Dementsprechend sieht der § 1 des Entwurfes das Monopolsrecht zwar allgemein für natürliche und künstliche Mineralwässer und Produkte vor, es soll jedoch die Form der Ausübung des Monopolsrechtes gemäß § 3, 1. Absatz, erst im Vollzugewege bestimmt werden. Dem Vollzugewege soll weiters die nähere Abgrenzung der im § 2, 1. Absatz, in allgemeinen gegebenen Begriffsbeschreibungen, ferner die Festsetzung des Ausmaßes der Monopols- und der Lizenzgebühr (§ 3, 2. Absatz) überlassen werden. Letzteres deshalb, weil die Lizenzgebühr der Höhe des Monopolgewinnes angepaßt werden muß und dieser wieder teils von den noch unbekanntem Gestehungskosten der zu erzeugenden künstlichen Produkte, teils von dem mit der Monopolsunternehmung zu schließenden Verträge abhängt. An Stelle der bisher geltenden Mineralwassersteuer hat nach § 3, 3. Absatz, bei den natürlichen und den nicht im Monopolsbetriebe oder aus Monopolsprodukten hergestellten künstlichen Mineralwässern die Lizenzgebühr zu treten. Nach § 4 sollen auf die Uebertretungen die Bestimmungen des Gefällestrafgesetzes, ergänzt durch die Anordnung der Verfallsstrafe, Anwendung finden. Der Wirksamkeitsbeginn hängt von der Inbetriebsetzung der zu errichtenden Monopolsanlage ab und kann daher nur durch die Vollzugsanweisung bestimmt werden.

Die finanzielle Wirkung läßt sich, solange die Höhe des Monopolgewinnes und der Lizenzgebühr unbekannt ist, nicht abschätzen, zudem



000022

57

die künstlichen Erzeugnisse sich ja erst einbürgern müssen. Den
einzigsten Anhaltspunkt bietet das bisherige Ergebnis der Mineral-
wassersteuer, die in der Zeit vom 16. März bis 31. August 1919 für
2,067.495 L versteuert in Verkehr gebrachten natürlichen Mineral-
wassers bei einem Steuersatze von 16 h vom Liter eine Einnahme
von 332.058 K und für den in derselben Zeit erzielten Umsatz von
6415 L künstlichen Mineralwassers bei einem Satze von 12 h einen
Ertrag von 769 K 80 h ergab.

000023

Vorlage der Staatsregierung.

Gesetz

vom 1919

wegen

Einführung eines Monopols für Mineralwässer und Mineralwasserprodukte.



Die Nationalversammlung hat beschlossen:

§ 1.

Die Bestimmungen des XI. Hauptstückes der Zoll- und Staatsmonopolsordnung werden auf natürliche Mineralwässer und die daraus hergestellten Produkte sowie deren Nachahmungen (künstliche Mineralwässer und künstliche Mineralwasserprodukte) ausgedehnt.

§ 2.

(1) Im Sinne dieses Gesetzes sind zu betrachten:

1. als natürliche Mineralwässer solche natürliche Wässer, welche sich nach Art und Menge der darin enthaltenen Stoffe (Salze, Salzbestandteile, Gase usw.) von gewöhnlichem Brunnen- oder Trinkwasser unterscheiden und zu Heil- und Erfrischungszwecken in Verkehr gebracht werden;

2. als natürliche Mineralwasserprodukte alle aus natürlichem Mineralwasser mit oder ohne Zusatz anderer Stoffe hergestellten Erzeugnisse;

3. als künstliche Mineralwässer die mit Hilfe besonderer Apparate nach den Ergebnissen der chemischen Analyse von natürlichen Mineralwässern hergestellten Nachbildungen solcher Wässer, ferner die mit Kohlensäure versetzten Salzlösungen, welche mit natürlichen Mineralwässern Ähnlichkeit haben;

4. als künstliche Mineralwasserprodukte die auf synthetischem Wege hergestellten, der Zusammensetzung natürlicher Mineralwasserprodukte ganz oder teilweise entsprechenden Nachbildungen.

(2) Der Kreis der dem Monopol unterworfenen Gegenstände wird im Vollzugswege näher bestimmt.

§ 3.

(1) Durch Vollzugsanweisung werden die Bestimmungen über Einfuhr, Erzeugung, Bereitung, Verwendung und Verkehr hinsichtlich der natürlichen und künstlichen Mineralwässer und Mineralwasserprodukte erlassen.

(2) Durch Vollzugsanweisung wird ferner die Verbrauchsabgabe und Lizenzgebühr (§§ 442 und 443 Z. St. M. D.) für natürliche und künstliche Mineralwässer und natürliche und künstliche Mineralwasserprodukte festgesetzt.

(3) Die natürlichen und künstlichen Mineralwässer sind von der Entrichtung der Mineralwassersteuer (§ 2 des Gesetzes vom 6. Februar 1919, St. G. Bl. Nr. 154) befreit.

§ 4.

(1) Auf die Übertretungen dieses Gesetzes und der Vollzugsanweisungen hierzu finden die Bestimmungen des Strafgesetzes über Gefällsübertretungen samt dessen Nachträgen Anwendung. Die hiernach keiner besonderen Strafbestimmung unterliegenden Übertretungen sind mit Geldstrafen von 10 bis 10.000 K zu ahnden.

(2) Gegenstände des Mineralwassermonopols, die in einem den Monopolverordnungen nicht entsprechenden Zustande angetroffen werden, unterliegen dem Verfall, ohne Rücksicht wem sie gehören oder ob gegen eine bestimmte Person ein Strafverfahren stattfindet.

§ 5.

Die besonderen Anordnungen über die Behandlung der am Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes in dessen Geltungsbereich vorhandenen Gegenstände dieses Monopols werden durch Vollzugsanweisung getroffen.

§ 6.

(1) Der Tag des Wirksamkeitsbeginnes wird durch besondere Kundmachung festgesetzt.

(2) Mit dem Vollzuge ist der Staatssekretär für Finanzen im Einvernehmen mit dem Staatssekretär für soziale Verwaltung betraut.

Bemerkungen.



Auf dem Gebiete der österreichisch-ungarischen Monarchie entsprangen zahlreiche Mineralquellen, die eine ausgebreitete Verwendung als Heil- oder Tafelwässer fanden und vielfach auch zur Erzeugung der sogenannten Quellenprodukte (Salze, Laugen, Solen u. dgl.) benutzt wurden. Aus volkswirtschaftlichen und staatsfinanziellen Interessen fand die Entwicklung der Heilbäder, der Inlandskonsum sowie die Ausfuhr der Mineralwässer und Mineralwasserprodukte ihre Förderung und dies in Verbindung mit der verhältnismäßigen Wohlfeilheit der natürlichen Mineralwässer hatte zur Folge, daß die Erzeugung und der Verbrauch von künstlich hergestellten Mineralwässern und künstlichen Nachbildungen von Quellenprodukten in Österreich keinen Boden faßte. In anderen mit natürlichen Mineralwässern weniger reich bedachten Ländern hat sich die Herstellung künstlicher Nachbildungen der auszeichnenden Bestandteile von natürlichen Heilwässern und der künstlichen Heilwässer selbst längst eingebürgert und fanden und finden insbesondere die Salzmischungen, aus denen durch Zusatz von einfachem oder kohlenstoffhaltigem Wasser jederzeit Mineralwässer zubereitet werden können, starken Absatz.

Das Staatsgebiet der österreichischen Republik umschließt die Ursprungsorte der am häufigsten angewendeten Heil- und Tafelwässer nicht mehr; nur einige wenige der gebräuchlichsten natürlichen Mineralwässer entspringen in Österreich und wir sind daher in der Hauptsache auf die Einfuhr aus dem Zollausland angewiesen. Es liegt nahe, daß nun, nicht am wenigsten wegen der durch Zoll und Währungsdivergenz sprunghaft oft schon bis über das Zehnfache gestiegenen Preise der ausländisch gewordenen Quellen, der Gebrauch künstlicher Nachbildungen der Mineralwässer und deren Produkte an Umfang gewinnen wird, zumal, sofern die sachgemäße Herstellung gewährleistet ist, ärztliche und wissenschaftliche Bedenken gegen deren Verwendung nicht vorgebracht werden können und die Kosten der aus künstlichen Produkten erzeugten Wässer weit hinter den Preisen der natürlichen Wässer zurückbleiben.

Wirtschaftliche und staatsfinanzielle Gründe lassen es als sehr wünschenswert erscheinen, wenn die gerade bei Mineralwässern und Quellenprodukten mögliche künstliche Herstellung im Inlande gefördert wird.

Da ein wichtiger Bestandteil für die Erzeugung dieser Trockenpräparate und der künstlichen Wässer, das Kochsalz, bereits Gegenstand des Staatsmonopols ist, beantragt die Staatsregierung, die künstlichen Mineralwasserprodukte und künstlichen Mineralwässer zu monopolisieren. Es ist dies um so mehr angezeigt, als die staatliche, einheitliche Herstellung die Gewähr für die vom sanitären Standpunkt einwandfreie Beschaffenheit der Präparate gibt und so die Einbürgerung dieser Produkte wesentlich erleichtern kann. Die künstlichen Präparate und Wässer würden den natürlichen in Zusammensetzung, Geschmack und Wirkung gleich sein. Es kann daher bei der Einführung eines Monopols nicht bei den künstlichen Produkten haltgemacht, sondern es muß im Gesetz der Rahmen geschaffen werden, um auch die natürlichen Wässer und Quellenprodukte in die Monopolsbewirtschaftung einzubeziehen. Hierbei ist jedoch weder an einen Eingriff in die bestehenden Eigentums- und Besitzrechte noch an eine Änderung der gegenwärtig üblichen Verkehrsformen gedacht, sondern es sollen die Naturprodukte lediglich derselben Belastung unterworfen werden, welche die künstlichen in Form des Monopolsgewinns zu tragen haben. Diese Belastung soll jedoch nicht als Steuer, sondern, der Monopolsordnung entsprechend, als Lizenzgebühr, als Äquivalent für die Freigabe eines Monopolsgegenstandes, eingehoben werden.

Die Ausschaltung der privaten Herstellung ist also nur hinsichtlich der künstlichen Quellenprodukte und der künstlichen Mineralwässer in Aussicht genommen. Eine Ablösung von bestehenden Privatbetrieben kommt hierbei nicht in Betracht, weil sich keine Unternehmungen in Österreich befinden, die sich ausschließlich oder auch nur in der Hauptsache mit der Erzeugung derartiger Produkte befassen.

Demgemäß spricht zwar der § 1 des Entwurfes das Monopolsrecht allgemein für natürliche und künstliche Mineralwässer und Mineralwasserprodukte aus, es erbittet sich aber die Regierung die Ermächtigung, im Wege der Vollzugsanweisung die Art der Ausübung des Monopols besonders zu bestimmen (§ 3, 1. Absatz).

Während die natürlichen Quellenprodukte und deren künstliche Nachbildungen gegenwärtig keiner Abgabe unterliegen, sind die natürlichen Mineralwässer gemäß § 2, Z. 3, des Gesetzes vom 6. Februar 1919, St. G. Bl. Nr. 154, einer Steuer von 16 h, die künstlichen gemäß Z. 2 derselben gesetzlichen Bestimmung einer solchen von 12 h vom Liter unterworfen. Diese Steuer soll nach § 3, 2. und 3. Absatz, durch die Lizenzgebühr ersetzt werden.

§ 4 stellt das Monopolsrecht unter den Schutz des Gefälligstrafgesetzes und ergänzt dessen Bestimmungen insbesondere durch Anordnung der Verfallsstrafe.

Der Tag des Wirksamkeitsbeginnes des Gesetzes muß der Bestimmung durch besondere Kundmachung vorbehalten bleiben, da er von der Inbetriebsetzung der für die Herstellung der Monopols-erzeugnisse zu schaffenden Anlage abhängt.

Eine Berechnung des zu erwartenden Ertrages aus dem Monopol kann noch nicht gemacht werden, denn es handelt sich ja gerade bei den künstlichen Wässern und Mineralwasserprodukten um die Schaffung von bisher in Österreich nicht verbreiteten Konsumartikeln. Die durch die Herstellung unter Staatsaufsicht gegebene Gewähr für die Einhaltung aller vom ärztlichen und wissenschaftlichen Standpunkte gestellten Anforderungen, andererseits die relativ geringen, für Errichtung und Betrieb der Erzeugungsanlage erforderlichen Auslagen lassen jedoch erwarten, daß sich ein hochwertiges und trotz eines mäßigen Monopolsaufschlages billiges Produkt den für die Rentabilität des Monopols erforderlichen inländischen Markt sowie auch einen Absatz im Auslande gewinnen wird.

ad M.)

F ü r d e n K a b i n e t t s r a t .

Gesetzesbeschluss des niederösterreichischen Landtages vom 18. Dezember 1919 über die Einhebung einer Wertzuwachsabgabe von Liegenschaften in Wien.

Die Wertzuwachsabgabe wurde in Wien bis Ende des Jahres 1918 auf Grund kaiserlich genehmigter Landesauschußbeschlüsse eingehoben. Im Jahre 1919 erfolgte die unveränderte Forteinhebung, ohne daß neuerlich eine Genehmigung von Seite der Staatsregierung erbeten und erteilt worden wäre. Durch den vorliegenden Gesetzesbeschluss soll die Einhebung der Abgabe für die Zeit bis Ende des Jahres 1920 auf eine gesetzliche Grundlage gestellt werden. Der Gesetzesbeschluss schließt sich inhaltlich im allgemeinen an die bisher in Anwendung gestandene Abgabenordnung an und berücksichtigt in einer Reihe von Abänderungen den vom Finanzministerium im Jahre 1918 auf Grund der seit dem Bestande der Abgabe in Oesterreich gemachten Erfahrungen und im Einvernehmen mit den Landesvertretern ausgearbeiteten Musterentwurf. Außerdem enthält der Gesetzesbeschluss noch eine kleinere Anzahl von nicht wesentlichen Zusätzen und Abänderungen, gegen die ebenfalls kein Einwand besteht. Ein gewisses Bedenken besteht nur gegen das im Gesetzesbeschluss vorgesehene Ausmaß der Abgabe, das bei Wertsteigerungen von über 90 % angefangen wesentlich über das im Muster enthaltene Ausmaß hinausgeht und schließlich bei Wertsteigerungen von über 200 % 50 % (statt wie im Muster 35 %) erreicht.

Ein Grund zur Erhebung einer Vorstellung im Sinne des Art. 14, Absatz 1 des Gesetzes vom 14. März 1919, St. G. Bl. Nr. 179, kann jedoch in dieser Abweichung nicht erblickt werden, zumal die Finanzlage der Gemeinde eine so ungünstige ist, daß sie mehrfach gezwungen war, Staatshilfe in weitgehendem Maße in Anspruch zu nehmen und



004028

daher eine Steigerung des Abgabenertrages nicht nur im Interesse der Gemeinde, sondern mittelbar auch in jenem des Staates gelegen ist.

Es wird daher beantragt: Die Staatsregierung wolle gegen den angeführten Gesetzesbeschluß eine Vorstellung im Sinne des Art.14, Absatz 1 des Gesetzes vom 14.März 1919, St.G.Bl.Nr.179, über die Volksvertretung nicht erheben, die Staatssekretäre für Finanzen, für Inneres und Unterricht und für Justiz zur Gegenzeichnung ermächtigen und der sofortigen Kundmachung des Gesetzesbeschlusses in Landesgesetzblatte zustimmen.

ad 121

ad 121

V o r t r a g

für den

K a b i n e t t s r a t.



Gegenstand: Bekleidung der in den Heilanstalten für Kriegsbeschädigte in Pflege befindlichen Kriegsbeschädigten.

Bemerkungen: Die Frage der Bekleidung der in den Heilanstalten für Kriegsbeschädigte in Pflege befindlichen Kriegsbeschädigten wurde in einer im April 1919 bei der Hauptanstalt für Sachdemobilisierung stattgefundenen Sitzung, bei welcher Vertreter des liq. Kriegsministeriums, des liq. Ministeriums für Landesverteidigung, des Staatsamtes für Heerwesen, des Volksgesundheitsamtes und der Hauptanstalt für Sachdemobilisierung anwesend waren, dahin bereinigt, daß die Bekleidung der Kriegsbeschädigten als Mitglieder der bestehenden k.u.k. Wehrmacht dem liquidierenden Kriegsministerium obliegt. Hienach wurde verfügt, daß die Heilanstalten das Erfordernis an Bekleidungs- und Reparaturmaterial bei den liq. Militärkommanden anzufragen haben, welches Kommando die Bekleidung aus verfügbaren Beständen der Ersatzkörper zuweist, bzw. wenn Bekleidungen bei diesen Körpern nicht vorhanden sind, das Erfordernis beim liq. Kriegsministerium anspricht, welches sich wieder wegen Beistellung an die Hauptanstalt für Sachdemobilisierung wendet.

Dieser Vorgang wurde bis in die jüngste Zeit eingehalten. In letzter Zeit konnten jedoch die Ansprüche der Heilanstalten nicht mehr befriedigt werden und zwar einerseits aus dem Grunde, weil dem liq. Kriegsministerium keinerlei Vorräte mehr zur Verfügung standen, andererseits die Hauptanstalt für Sachdemobilisierung die Bezahlung der Sorten

vom liq. Kriegsministerium fordert, welchem jedoch für diese Zwecke keinerlei Geldmittel zur Verfügung standen.

Die Anforderungen der Spitäler wurden nicht befriedigt, die Kriegsbeschädigten forderten jedoch immer energischer Bekleidung.

Um die Frage zur Lösung zu bringen fanden am 10. und 14. November 1919 bei der Abteilung Sachdemobilisierung im Staatsamte für Heerwesen eine Besprechung statt. Das Resultat derselben war:

Das liq. Kriegsministerium kann Bekleidung nicht mehr beistellen, nachdem ihm einerseits hiezu Geldmittel nicht zur Verfügung stehen und andererseits es sich nur um Personen handelt, welche Österreicher sind, für welche die Liquidierungsmasse nicht aufkommen kann.

Das Staatsamt für Heerwesen kann der Angelegenheit auch nicht näher treten. Die Hauptanstalt für Sachdemobilisierung kann die Sorten nur gegen Bezahlung zur Verfügung stellen, für welche Zwecke auch dem Volksgesundheitsamte kein Kredit zur Verfügung steht.

Die gegenwärtig in den Heilanstalten befindlichen Kriegsbeschädigten sind, da sie laut Erlass des Staatsamtes für Heerwesen, Abteilung 1 Zshl 25907 vom 28. Juli 1919, (Vdgsblt. 32/19) mit 31. Juli 1919 in das nichtaktive Verhältnis entlassen wurden, keine Militärpersonen, welche auf ärarische Bekleidung Anspruch haben.

Diese letztere Ansicht wurde von allen anwesenden Vertretern als richtig anerkannt, demnach für die Kriegsbeschädigten gleichwie für die übrigen aus dem Felde heingekehrten Militärpersonen die Beteiligung mit Zivilkleidern in Betracht käme.

Der Vertreter des Staatsamtes für Finanzen beantragt die Kriegsbeschädigten hinsichtlich Beteiligung mit Zivilkleidern nach der Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Heerwesen vom 22. Juli 1919, Es. 414, STGBI. Nr. 146 Stück/19 zu

behandeln und zwar gleich den aus der Kriegsgefangenschaft oder Zivilinternierung heimkehrenden mittellosen Österreichern.

Dies ist vollkommen zutreffend für die nach ihrer Heimkehr aus der Kriegsgefangenschaft in die Heilanstalten abgegebenen Kriegsbeschädigten.

In den Heilanstalten befinden sich aber auch Kriegsbeschädigte, welche nicht Heimkehrer aus der Kriegsgefangenschaft sind, sondern nach Rückkehr aus der Front in diese Anstalten abgegeben wurden.

Diese Personen wären, nachdem sie nicht mehr Militärpersonen sind, auch mit Zivilkleider zu betheilen und zwar gleichwie die Heimkehrer.

Zu diesem Zwecke müsste die vorgenannte Vollzugsanweisung auch auf diese Personen ausgedehnt werden, wie dies mit Kabinettsratsbeschluss vom 7. November 1919 auch für die ad Erl. Z. 26920/VGA vom 13. Oktober zur Entlassung aus den Heilanstalten gelangenden Kriegsbeschädigten geschah (siehe Erl. Zl. 27395/VGA-1919).

Antrag:

Die gegenwärtig noch in den Heilanstalten für Kriegsbeschädigte befindlichen Kriegsbeschädigten sind gleich wie die aus der Kriegsgefangenschaft oder Zivilinternierung heimkehrenden mittellosen Österreicher nach der Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Heerwesen vom 22. Juli 1919, Nr. 414, STGBL. Nr. 146 Stück mit Zivilkleidern zu betheilen.

